

mußte⁵⁵⁾). Wenn also dem Abt von Fulda 969 ein klösterlicher Primat zugestanden wird, so hat das keineswegs notwendigerweise einen Primat im engeren Sinne des Wortes bei den Mainzer Erzbischöfen zur Voraussetzung, selbst wenn man annimmt, der Abt habe mit seinen Bemühungen um einen päpstlich anerkannten Vorrang seinem Metropoliten nachgeeifert: dessen Titel wäre für ihn als Abt nicht verwendbar gewesen. So mußte man nach einem anderen Ausschau halten, und damals brauchte man nicht lange danach zu suchen, hatte doch nur zehn Monate zuvor derselbe Papst Johannes XIII. der Trierer Kirche den Primat in Gallien und Germanien bestätigt.

Wir können zusammenfassen: Die Mainzer Erzbischöfe Friedrich und Wilhelm haben die Würde eines *vicarius et missus apostolicus* zunächst nur für Germanien, dann auch für Gallien erhalten. Dem Erzbischof Willigis wird in einem Palliumsprivileg im Jahre 975 zwar der Vorrang auf Synoden auch vor Erzbischöfen zugestanden, was faktisch einem Primat gleichkommt, doch fehlt dem Mainzer Vorrang ein dem Primat wesentliches Element: er ist nicht — wie etwa der gleichzeitige Trierer Primat — ad sedem, sondern nur ad personam verliehen, und das würde auch für den Titel zutreffen, der Erzbischof Wilhelm 962 in dem verlorenen Palliumsprivileg möglicherweise zugestanden worden ist. Wie wir noch sehen werden, ist dieser Makel des Mainzer Vorranges im 11. Jahrhundert bemerkt worden, und man hat dann sogar versucht, ihn hinwegzuinterpretieren.

Zwischen den Trierer und Mainzer Ansprüchen auf die Vorrangstellung in der Kirche des ottonischen Reiches bestand natürlich ein Widerspruch, das heißt die Würden des Vikariats und des Primats in Gallien und Germanien kollidierten miteinander⁵⁶⁾). Die Häufigkeit, mit der man anfangs an der Mosel auf die Bestätigung der 969 erreichten Primatsurkunde drängte, scheint dafür zu sprechen, daß die Hoffnungen, die man in den Primat gesetzt hatte, wohl ein wenig enttäuscht worden sind, obwohl man im Jahre 973, als der spätere Mainzer Erzbischof Willigis noch Kanzler Ottos II. war, selbst die kaiserliche Kanzlei einmal zu einer indirekten Anerkennung des kirchlichen Primats bewegen konnte. Indessen wird man den Wert der in DO II 58 eingefügten Bemerkung, Trier sei die *metropolis totius Gallie Germanieque*, nicht überschätzen dürfen,

⁵⁵⁾ Ebda. Zu den Folgen der Privilegierung vgl. den Anm. 52 genannten Aufsatz von Stengel.

⁵⁶⁾ Fuhrmann III, 105 ff., bes. Anm. 37. E. Wig (wie Anm. 24) S. 178.